

in das Land komme, der Landvogt den beiden Conventen weder rechtliches Verhör, noch Hilfe und Hand leisten werde. Absch. 143, § 10. || 593. **1728.** Die Gebrüder Bevarada aus dem Thal Dnsernone hatten den Repräsentanten der regierenden Orte, den Landvogt Johann Peter Staub von Menzingen, Kantons Zug, im Schlosse selbst mißhandelt und waren gefänglich eingezogen worden. Die Gesandten auf der Tagsatzung zu Solothurn beschließen, daß der Landvogt zu Lauis das Examen per gradus vornehmen und das Resultat auf nächste Johanni-Zahrrechnungstagsatzung berichten solle. Absch. 278, § 6. || 594. **1728.** Die Judicatur über die Gebrüder Bevarada überlassen die Gesandten auf der Zahrrechnung zu Baden dem emmetbirgischen Syndicat. Absch. 281, § 13. || 595. **1729.** Carlo Appiani von Luggarus hatte seinen Sohn Luigi zum alleinigen Erben eingesetzt mit Ausnahme der 1000 Kronen, von welchen seine hinterlassene Wittve lebenslänglich die Nutznießung haben sollte. Luigi stirbt ohne Leibeserben und vermacht den halben Theil seines Vermögens dem Spital zu Luggarus, den andern den Bisoni von Ascona. Nachdem nun jene Wittve gestorben war, spricht ein Schiedsgericht die Hälfte jener 1000 Kronen dem Spital mit Vorbehalt des Recurses an das Syndicat zu. Die dürftigen Bisoni bitten nun das Syndicat, ihnen jenen halben Theil, welchen der Spital erhalten hat, entweder ganz oder theilweise zuzusprechen. Das Syndicat spricht ihnen aus Gnade 100 Kronen zu. Bern, Schwyz, Glarus, Basel und Schaffhausen geben ihre Einwilligung nicht dazu, wollen sich aber dem Mehr nicht widersetzen. Absch. 302, § 3.

Mainthal oder Val Maggia.

Inhalt.

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Landvogt. 596—599. | a. Fürsprecher. |
| a. Verzeichniß der Landvögte. | b. Zeugnisse. |
| b. Landvogt Razé. | c. Bestrafung von Fresseln. |
| c. Schutz des Landvogts von Seite der Orte. | d. Zugrecht. |
| 2. Landweibel. 600, 601. | e. Kosten. |
| 3. Polizeiliches. 602—606. | 5. Strafen und Brücken. 614—618. |
| a. Entheiligung der Sonn- und Festtage. | 6. Locales. Campo. 619—621. |
| b. Vorichtsmaßregeln in Betreff des Holzflößens. | 7. Personelles. 622, 623. |
| 4. Justizsachen. 607—613. | |

I. Landvogt.

a. Verzeichniß der Landvögte.

Art. 596. 1712. Schaffhausen.	Hans Georg Ott.
1714. Zürich.	Hans Heinrich Hug.
1716. Uri.	Franz Florian Schmid.
1718. Zug.	Hans Jakob Heinrich.
	Joseph Anton Heinrich.

1720. Freiburg.	Georg Protasius Razé.
1722. Bern.	Beat Jakob May.
1724. Schwyz.	Joseph Franz Kyd.
1726. Glarus.	Kaspar Streiff.
1728. Solothurn.	Johann Zoos Roggenstil.
1730. Lucern.	Ludwig Thaddäus Meyer von Baldegg, des großen Rath's.
1732. Unterwalden.	Franz Joseph Zann.
1734. Basel.	Ernst Ludwig Burdhardt.
1736. Schaffhausen.	Johann Leonhard Deggeler.
1738. Zürich.	Johannes Hug.
1740. Uri.	Hans Kaspar Brand, des Rath's.
1742. Zug.	Johann Martin Andermatt, des Rath's.

b. Landvogt Razé.

Art. 597. **1722.** Dem Stande Freiburg wird das Mißvergnügen zu erkennen gegeben, daß der Landvogt des Mainthals, Georg Protasius Razé von Freiburg vor Ablegung der Kammerrechnung und vor Ankunft des Syndicats auf die Heimreise sich begeben habe. Den Obrigkeiten wird überlassen, das Passende zu verordnen. Absch. 196, § 7. || 598. **1723.** In Erwägung der Leibeschwachheit des Landvogts und der schriftlichen Fürbitte des Standes Freiburg und der mündlichen von dessen Gesandten wird Razé sein ungebührliches Verfahren „mildiglich nachgesehen“; zugleich wird den Orten überlassen, Verfügungen zu treffen, daß Ähnliches verhindert werde, oder zu entscheiden, wie es solle angesehen werden. Absch. 212, § 8.

c. Schutz des Landvogts von Seite der Orte.

Art. 599. **1727.** Glarus wünscht, daß die über das Gebirg reisenden Gesandten instruiert werden, den Landvogt im Mainthal bei den Decreten zu schützen, da es den Anschein habe, daß man ihm Eintrag thun wolle, nachdem er bei einer durch einen Steinwurf herbeigeführten Tödtung ganz nach den Decreten verfahren sei. Absch. 265, § 56.

2. Landweibel.

Art. 600. **1723.** Der Landvogt klagt über üble Bestellung der Landweibel. Er wird beauftragt, einschläßlichere Information zu geben. Absch. 212, § 9. || 601. **1724.** Obiger Auftrag wird wiederholt. Absch. 226, § 9.

3. Polizeiliches.

a. Entheiligung der Sonn- und Festtage.

Art. 602. **1713.** Der Landvogt berichtet, daß die Säumer an Sonn- und Festtagen mit leeren sowohl als mit beladenen Pferden hin- und herfahren, daß die Mainthaler auch kein Bedenken tragen, an solchen Tagen ihre Gütermauern aufzuführen und auszubessern. Die Rüge wird in den Abschied genommen. Absch. 30, § 3. || 603. **1714.** In Beziehung auf obige Klage wird festgesetzt, daß an Sonn- und Feiertagen verboten sein soll, weltliche Werke jeder Art zu thun. Den Säumern hingegen wird erlaubt, wenn vor oder nach dem Markt zu Luggarus ein Feiertag einfällt, an diesem Feiertage mit beladenen und unbeladenen Pferden nach Luggarus oder nach Hause zu reisen, wie sie dann mit einander an Feiertagen von Peccia nach Prato und Sornico und umgekehrt nach Beendigung des Gottesdienstes fahren mögen; an den Sonntagen aber sollen sie still liegen. Absch. 52, § 2.

b. Vorsichtsmaßregeln in Betreff des Holzflößens.

Art. 604. **1735.** Auf das Ansuchen einer Abordnung der Mehrheit im vordern Gerichte Mainthals wird verordnet, daß der Fähndrich Peretti von Intra, welcher kraft des Vertrags von 1650 die Flößung des Holzes ab der Alp Craverola vornehmen will, vorher hinlängliche Caution, und zwar im Mainthal, für den möglicher Weise dadurch entstehenden Schaden geben und, ohne daß man seine Einrede berücksichtige, die Flößung jedenfalls ohne Schwellung des Wassers vornehmen soll. Auch den beiden Geschlechtern Brogini und Modini wird gegen eine hinlängliche Caution im Lande gestattet, ihre fast in der Mitte des Mainthals liegenden erkaufte Waldungen herauszulösen. Ueberhaupt soll in Zukunft niemanden gestattet sein, Holz zu flößen, er habe denn vorher hinlängliche Bürgschaft im Mainthal gestellt. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Zug und Basel sind der Meinung, es sollte künftig ohne Erlaubniß der Orte niemanden gestattet sein, Wälder zu kaufen und das Holz durch das Mainthal zu flößen. Zug's Gesandter ist instruiert, das Flößen ganz und gar nicht zu bewilligen. Absch. 397, § 6. || 605. **1736.** Wegen des Holzflößens aus dem Mainthal bleibt es bei obiger Verfügung. Ob ohne Bewilligung der Orte niemand Waldung kaufen und das Holz durch das Mainthal flößen dürfe, darüber sind nicht alle Gesandten instruiert. Ferner sollte ein solcher Recurs an die Orte nicht anders, als mit Erlaubniß des Landvogts und unter Vorweisung eines wahrhaften Berichts über der Sachen Beschaffenheit geschehen. Absch. 413, § 5. || 606. **1737.** Fast alle Instructionen lauten dahin, daß künftig ohne Bewilligung der Orte keine Waldung mehr erkaufte und das Holz durch das Mainthal geflößt werden dürfe; ferner daß ein Recurs in solcher Sache nur mit Erlaubniß des Landvogts und unter Vorweisung eines schriftlichen Berichts von der Sachen Beschaffenheit genommen werden solle. Zürich ist der Ansicht, daß die Bewilligung durch den Landvogt von den Orten eingeholt werden, Bern, daß diese Bewilligung vom Syndicate ertheilt werden soll. Absch. 428, § 5.

4. Justizsachen.

a. Fürsprecher.

Art. 607. **1713.** Der Landvogt rügt, daß die Officiale der Kammer in Civilsachen den Parteien als Fürsprecher beistehen, wodurch manche Criminalia, welche sonst an den Tag kämen, vertuscht werden. Die Rüge wird in den Abschied genommen. Absch. 30, § 3. || 608. **1714.** Es wird verordnet, daß in Zukunft die Officiale der Kammer keine Fürsprecherei in Civilsachen annehmen dürfen. Absch. 52, § 3.

b. Zeugen.

Art. 609. **1713.** Der Landvogt rügt, daß die Verwandten des vierten Grades Zeugniß zu geben sich nicht verpflichtet halten, in Folge dessen bald kein Criminalfall bewiesen werden könne, da fast Alle in solchem Grade unter einander verwandt seien. Die Rüge wird in den Abschied genommen. Absch. 30, § 3. || 610. **1714.** Es wird verordnet, daß die Blutsverwandten im dritten Grade sowohl in Criminal- und Malefiz- als in Civilsachen zu Zeugen nicht angenommen und beeidigt werden sollen; Verwandte in weiterem Grade jedoch sollen in allen Fällen Zeugniß zu geben schuldig sein. Absch. 52, § 4.

c. Bestrafung von Frevlern.

Art. 611. **1724.** Zug trägt auf Revision derjenigen Decrete im mainthalischen Statutenbuch an, welche eine gar zu geringe Strafe auf gewisse grobe Frevler setzen. Ferner wird auch berichtet, daß im Mainthal gar oft nächstlicher Weise Leute auf den Straßen angefallen und mißhandelt werden, ohne daß die Thäter zur Strafe gezogen werden können, wenn laut eines Decrets die That nicht durch Kundschaften bewiesen werden könne,

was meistens nicht möglich sei. Das alles wird ad referendum genommen, damit die Obrigkeiten die nöthig scheinenden Aenderungen treffen mögen. Absch. 226, § 7.

d. Zugrecht.

Art. 612. **1733.** Da im Mainthal derjenige, welcher das Zugrecht hat, dem Käufer sogleich nach dem Kauf die Güter zu ziehen oder zu überlassen hat, so wird den Obrigkeiten, um den Anlaß zu manchen Streitigkeiten aus dem Wege zu räumen, einen Termin von einem Monat zur Ausübung des Zugrechts aufzustellen vorgeschlagen. Absch. 359, § 11.

e. Kosten.

Art. 613. **1743.** Gio. Bapt. Petrennio hatte das Bando überschritten. Auf die Frage, ob die in Folge der Contagionszeiten gesteigerten Kosten auf die Landschaft Lavizzara nach dem Decret von 1592 sollen verlegt werden, wird unter Ratificationsvorbehalt dem Decret die Erläuterung gegeben, daß künftig alle Kosten, welche Einthürmung und „Austilgung“ eines Banditen verursachen, von der Landschaft sollen getragen werden; die übrigen Kosten aber, welche die Prozesse, Executionen und anderes davon Abhängendes verursachen, hat die Kammer zu übernehmen. Dadurch solle die Landschaft Lavizzara veranlaßt werden, den Banditen keinen Unterschleif zu geben. Absch. 514, § 4.

5. Straßen und Brücken.

Art. 614. **1723.** Der Landvogt macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, eine Brücke über den Fluß Maggia zu bauen. Er wird beauftragt, einläßlichere Information zu geben. Absch. 212, § 9. || 615. **1724.** Da der Landvogt noch kein Memorial eingeschickt hat, wird obiger Auftrag wiederholt. Absch. 226, § 3. || 616. **1726.** Der abtretende Landvogt bezeichnet einen passenden Platz für die Brücke und berichtet, daß eifrig Gemeinden ihren Antheil an die Kosten beitragen wollen, vier der reichsten aber, Someo, Caveragno, Bignasco und Maggia vorschützen, sie seien von der Beitragspflicht befreit. Der neue Landvogt wird beauftragt, mit einem Baumeister einen Augenschein zu nehmen, einen Kostenüberschlag machen zu lassen und in einem Memoriale zu berichten, ob alle Gemeinden beitragspflichtig seien, oder welche sich nicht für beitragspflichtig halten und warum. Absch. 251, § 3. || 617. **1727.** Die Gemeinden Someo, Caveragno, Bignasco und Maggia weisen ein Arbitrament von Lucern und Ortsstimmen von Zürich, Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Solothurn und Schaffhausen vor, welche sagen, daß sie nicht schuldig seien, an die Verbesserung der alten oder Errichtung einer neuen Brücke etwas beizutragen. Den Obrigkeiten wird überlassen, zu bestimmen, ob die Landschaft oder die Orte die Kosten für das zu tragen haben, was dem Landvogt vom vorigen Syndicate aufgetragen worden sei. Absch. 270, § 5. || 618. **1728.** Es wird durch das Mehr erkannt, daß die Brücke von denjenigen Gemeinden bezahlt werden solle, welche darum Instanz gethan hätten, oder daß, wenn diese nicht „dargethan“ werden können, die Kosten auf alle Gemeinden zu verlegen seien. Basel will die vier oben genannten Gemeinden in Folge der vorgewiesenen Ortsstimmen von der Besteuerung befreit wissen. Bern glaubt, daß dieselben nicht für immer davon frei sein sollten, und daß eben die Verhältnisse sich ändern können, so daß sie trotz der Ortsstimmen doch angehalten werden könnten, ihren Antheil beizutragen. Absch. 286, § 2.

6. Locales.

Campo.

Art. 619. **1729.** Bern bringt auf der Jahrsrechnung zu Frauenfeld zur Sprache, daß die von Campo